

Opp, Karl-Dieter: Soziologie der Wirtschaftskriminalität. München: C. H. Beck, 1975, 218 Seiten, 16,80 DM.
Tiedemann, Klaus: Tatbestandsfunktionen im Nebenstrafrecht. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1969, 445 Seiten, 64 DM.

Das Buch hält, was der Titel verspricht: es geht weder um die wirtschaftlichen noch um die kriminalrechtlichen Zusammenhänge der Wirtschaftskriminalität. Was Opps Soziologie im Interesse „praktischer Gesellschaftsgestaltung“ (S. 61) bleibt, ist zunächst die Zerlegung und Reduktion theoretischer Aussagen zu „Wenn-dann- oder Je-desto-Sätzen, die ohne raum-zeitlichen Bezug sind“ (S. 191),

um sie überprüf- und verwendbar, d.h. „zweckmäßig“, d.h. „präzise und eindeutig“ (S. 48, 51) zu machen. Beruhigend logisch führt Opp den Leser durch Theorien, die er reduzierend geklärt, d. h. aus komplexen ökonomischen, rechtlichen, gesellschaftstheoretischen Zusammenhängen gelöst hat. So bleibt das gesellschaftsgestalterische Programm stets in der Gefahr unverbindlicher Pauschalität, weil Gesellschaft nicht begriffen wird.

Nachdem er einige Fälle illustrativ dargestellt hat, erörtert Opp Umfang und Schäden von Wirtschaftskriminalität. Die verbreitete These, Wirtschaftskriminalität zerstöre „das Vertrauen, das die moderne Gesellschaft zusammenhält“, sei also schädlich, reformuliert er: „Je häufiger Wirtschaftskriminalität in einer Gesellschaft auftritt, desto stärker ist das Mißtrauen in dieser Gesellschaft“ (S. 33), die er als Summe von Einzelpersonen zu verstehen scheint. Mißtrauen zwischen Personen aber, so Opp, ist auch nützlich: „Je größer das Mißtrauen . . . , desto stärker ist der Wettbewerb“ (S. 35). Mißtrauen als Folge von Wirtschaftskriminalität wirkt dieser selbst unter Umständen auch entgegen, weil kriminelle Wirtschaftler auf dem Markt isoliert werden. Also ist die These von der schädlichen Vertrauenszerstörung unhaltbar (S. 34).

Abgesehen von der Zweifelhaftigkeit der Behauptungen über die nützlichen Folgen von Wirtschaftskriminalität geht es in der von Opp kritisierten These nicht um Ver- oder Mißtrauen zwischen einzelnen, sondern um das Vertrauen in die Rahmenbedingungen des Systems, die legitimatorische Garantie der Chancengleichheit, aufgrund dessen erst die sich gegenseitig mißtrauenden einzelnen ihre Geschäfte betreiben können. Von diesem gesellschaftlichen Zusammenhang absehend bleibt Opps Je-desto-Hypothese innerhalb des beschränkten Horizonts, innerhalb dessen auch die einzelnen Wirtschaftskriminellen ihre individualistisch isolierte Gewinn-Verlust-Rechnung machen.

Von ähnlich begrenzter Bedeutung sind Opps Feststellungen, daß das Profitstreben keineswegs immer Motiv der Wirtschaftskriminalität ist (S. 85, 129) und daß Wirtschaftskriminalität nicht immer Sogwirkung hat (daß „also niemand ‘gezwungen’ wird“, S. 102). Die Thesen von der zentralen Bedeutung des Profitstrebens und der Sogwirkung der Wirtschaftskriminalität sind damit nicht widerlegt; sie meinen den *strukturellen* Zwang zur Profiterzielung und zur Anpassung ökonomischen Handelns (Sog-

wirkung), der im Kapitalismus herrscht. Daß Profitsstreben und Anpassung im *Bewußtsein der einzelnen* Wirtschaftssubjekte auch in vermittelten Formen auftreten, daß sie individuell ganz zurücktreten können, ist selbstverständlich.

Zur Erklärung der Entstehungsbedingungen von Wirtschaftskriminalität hält Opp die Anomietheorie für brauchbar. Die Lerntheorie zieht er zusätzlich heran, um zu klären, ob Wirtschaftskriminalität im Kapitalismus eliminierbar ist (S. 92). Es leuchtet ein, daß, um Bedingungen von Konformität und Abweichung gerade der kalkulierenden Wirtschaftssubjekte zu klären, die Lerntheorie besonders geeignet ist. Ob jedoch die kriminogenen ökonomischen und rechtlichen Bedingungen von Wirtschaftskriminalität *systemimmanent* variabel sind, inwieweit also Wirtschafts- und Rechtssystem modifizierbar sind, läßt sich gewiß nicht aus „der Lerntheorie ableiten“ (S. 93). Der Nachweis solcher Modifizierbarkeit könnte nur aufgrund differenzierter ökonomischer und soziologischer Theorie erbracht werden. Wenn Opp sie bloß als logische Möglichkeit behauptet (S. 94), bleibt seine Folgerung formal und unverbindlich. Wenn man die Konsequenzen einer rigiden Unterdrückung von Wirtschaftskriminalität für Konjunktur und Arbeitsmarkt berücksichtigt, so bleibt formal auch die Behauptung, die Folgen von Wirtschaftskriminalität könnten für die Bevölkerung zum „aversiven Stimulus“ (S. 93) werden; ebenso formal die Behauptung, es könnten intensive Dunkelfeldforschung und Kontrolle stattfinden (S. 92), ohne in Widerspruch zur systemkonstitutiven freien Unternehmensleitung zu geraten.

Bei der Analyse der für die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität restriktiven Bedingungen stößt Opp auf die „Verflechtung von Wirtschaft und Politik“ (S. 162). Er sieht das Problem jedoch nur in personeller Verflechtung, etwaige strukturelle Zwänge zu systemerhaltender, Wirtschaftskriminalität duldender Politik (z. B. Sicherung der Arbeitsplätze) bleiben außen vor. Die Verflechtung wird der Kategorie „Variable“ subsumiert. (Auf gleicher Ebene liegen Opps Vorschläge, auf leitende Angestellte durch persönliche Gespräche und Schreiben einzuwirken, sie um Verbesserungsvorschläge für die Kontrolle von Wirtschaftskriminalität zu bitten, sie für vorbildliches Verhalten zu belohnen; S. 181 ff.)

Restriktiv bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität wirkt auch das Schuldprinzip; Opp erkennt dies und schlägt

vor, es bei der Strafzumessung schlicht zu suspendieren (S. 180), ohne dessen weit über das Problem der Wirtschaftskriminalität hinausreichende systemkonstitutive Funktion auch nur zu erwähnen. Das Prinzip der individuellen Verantwortlichkeit und des Tatstrafrechts angesichts arbeitsteiliger Unternehmensleitung, der systemnotwendig umfassende „Staatsinterventionismus“ als legale Auflösung des Prinzips der Chancengleichheit und damit eventuell movens von dessen illegaler Verletzung, alle diese bekannten Faktoren (jeweils zu studieren etwa bei staatlicher Bauinvestitionsförderung in Verbindung mit kriminellen Bauskandalen) werden nicht berücksichtigt, geschweige denn analysiert. Das Problem, ob wachsende ökonomische Abhängigkeit die Anerkennung des Eigentumsprinzips erschüttert und damit Wirtschaftskriminalität verursacht, erklärt Opp gar ausdrücklich für irrelevant (S. 135) – möglicherweise, weil es nicht in sein Raster der Anomietheorie paßt.

Derart unangefochten von komplexen gesellschaftlichen Zusammenhängen, aber durchaus logisch kommt er daher zu der präzisen und eindeutigen These, aus der Lerntheorie folge, daß in kapitalistischen Gesellschaften „die Variablen der Anomietheorie solche Werte aufnehmen können, daß Wirtschaftskriminalität *nicht mehr auftritt*“ (S. 94).

Vorsichtiger bezüglich dessen, was der Staat bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität alles kann, wenn die Wirtschaftspolitik nur der Lerntheorie folgt, hätte Opp der labeling approach machen können, genauer: die Berücksichtigung wirtschaftlicher und rechtlicher Bedingungen von Selektionen; die rechtlichen untersucht Klaus Tiedemann, der sich aufgrund einer umfassenden Aufbereitung der einschlägigen rechtlichen Regelungen und deren gesellschaftlicher Zusammenhänge um eine realistische Systembildung im Wirtschaftsstrafrecht bemüht. Ausgangspunkt ist die bekannte Auflösung (des Scheins) der Trennung von Staat und Gesellschaft, was Tiedemann als „Globalsteuerung“, „reaktive Sozialstaatlichkeit“, „Staatsinterventionismus“ beschreibt. Der Staat stellt nicht nur abstrakte Rahmenregelungen des Verkehrs der Individuen zur Verfügung, sondern unmittelbar inhaltliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Vorbereitung der Kapitalverwertung; unter anderem äußert sich dies in immer offenerer Instrumentalisierung des Strafrechts. Indem er ausführlich belegt, wie Strafrecht nicht nur vorgegebene Verhältnisse sanktioniert, sondern gestaltend auf sie einwirkt,

liefert Tiedemann Bestätigungen der Selektionsthese: wenn die Definition „kriminell“ fungibel ist, so wird deutlich, wie sehr sie im ökonomischen Bereich den einzelnen primär von außen auferlegt wird und — dies ist Opp (S. 170) zuzugeben — äußerlich bleiben muß.

Beispiel für offene Instrumentalisierung ist schon die Absonderung des Wirtschaftsstrafrechts vom allgemeinen Strafrecht, um jenes situationsbezogen zur Absicherung der wechselnden staatlichen Wirtschaftspolitik als flexibles Mittel zu handhaben (S. 56ff.). Zwangsläufig geht damit der legitimatorische Bezug der Verbotsnormen auf relativ konkrete Rechtsgüter einzelner verloren; als Rechtsgut gilt die Volkswirtschaft insgesamt (S. 66ff., 117). Besonders kraß wird diese Tendenz, wo Strafgesetzen jeglicher Rechts-gutsbezug überhaupt fehlt (S. 125, 140): bei „Reservetatbeständen“ zur Bewältigung ökonomischer Krisensituationen; Parallelen hierzu finden sich im politischen Strafrecht, wo dieses als Instrument der Krisenbewältigung konzipiert ist.

Korrespondierend dazu werden die Tatbestände, herkömmlich Beschreibungen konkreter Handlungen, von diesen abstrahiert (S. 56 ff., 96 ff.). Ohne Bezug auf ein konkretes verletztes Objekt sind Handlungen im ökonomischen Bereich nicht mehr unmittelbar als kriminell zu definieren. Die Handlungsbeschreibungen werden verdrängt von richterlich zu konkretisierenden Generalklauseln und Blanketttatbeständen, die durch wechselnde Setzungen der Wirtschaftsverwaltung erst zu füllen sind. Es wächst die Definitionsmacht der Judikative und Exekutive (S. 92 f.).

Tiedemanns Buch zeigt freilich auch die Grenzen der freien staatlichen Instrumentalisierung und damit der Annahme beliebiger Selektion. Daß die staatliche Wirtschaftspolitik nicht einseitig steuert, der Staat nicht, wie Tiedemann meint, das übergeordnete Gemeinwohl frei durchsetzt, sondern, wie er an anderer Stelle sagt, „reaktive Sozialstaatlichkeit“ betreibt, wird auch im Strafrecht deutlich: die offenen Tatbestände werden nach Kriterien der „*wirtschaftlichen Vernunft*“ konkretisiert (S. 61 f.), d. h., ihre Auslegung folgt der Rationalität der bestehenden Wirtschaft. Dies gilt auch für die Ermessensspielräume, die die verbreitete Kategorie der Ordnungswidrigkeiten und die Blankettgesetze lassen (S. 122). Die Form der Sanktionen ist weitgehend dem Wirtschaftsverkehr unterworfen, ist kommerzialisiert (Geldstrafen und Bußgelder). Die komplizierte Gesetzestechnik — abgesehen von der

Arbeitsteiligkeit der Betriebsorganisationen – erschwert die subjektive Zurechnung der Taten (S. 65, 88). Und schließlich mangelt es bei der Ausweitung des Strafrechts in Bereiche „gesellschaftlicher Normalität“ bekanntermaßen am Unrechtsbewußtsein. Konsequenterweise widmet sich Tiedemann ausführlich diesem Problem (S. 282 ff.). Aufschlußreich ist, daß die erstmalige strafmildernde Berücksichtigung fehlenden Unrechtsbewußtseins, die zusammenfällt mit der der staatlichen Kriegswirtschaftspolitik folgenden Ausweitung des Strafrechts (1917), unmittelbar auf Initiative privater Wirtschaftsverbände normiert wurde und zunächst selektiv aufs Wirtschaftsstrafrecht beschränkt blieb (S. 4, 287 ff.). Generalisiert wurde diese Lockerung 1952 angesichts der anstehenden NS-Prozesse, wobei sich wiederum die Verbindung von politischem und Wirtschaftsstrafrecht bestätigt.

Der Befund läßt sich zusammenfassen: diejenige wirtschaftliche Notwendigkeit, durch die das besondere Wirtschaftsstrafrecht hervorgebracht wurde, restringiert auch seine Wirksamkeit. Die Wirtschaft bleibt dominant.

Tiedemann vermißt und fordert eine Wirtschaftsethik (S. 104 ff.). Da im ökonomischen Bereich Strafrecht nicht mehr zu legitimieren ist mit dem liberalen Schutz von individuellen Rechtsgütern, soll – qua sozialstaatlicher Wirtschaftsethik – Gehorsam und integrative Mitwirkung der Wirtschaftssubjekte zugunsten der übergeordneten Gemeinschaft legitimierendes Ziel von Strafrecht sein. Strafrecht soll eine positive, wertbezogene Gesinnung herstellen (S. 126). Es wird damit politisch einbezogen in die zu ökonomischer und ideologischer Globalsteuerung ausgeweiteten Staatsfunktionen. Inwieweit diese ein der Wirtschaft übergeordnetes Gemeinwohl realisieren, kann hier nur gefragt werden. Unter bestehenden Verhältnissen jedenfalls könnte das Gemeinwohl den einzelnen Wirtschaftssubjekten „nur gewaltsam und um bestimmter Ideologien willen“ (S. 119) auferlegt werden. Tiedemann selbst deutet schon eine Rückbindung des Strafrechts ans Bestehende an: es geht um Integration, um *die* Ethik, die zum Teil schon „in unserem Jahrhundert zu einer Humanisierung der Wirtschaft geführt“ hat (S. 105, 107), Insofern steht die Realisierung der Ethik vor einer weiteren Schwierigkeit: wegen der „gewaltigen Wertferne“ wirtschaftlicher Tätigkeit bleibt als strafrechtliches Erziehungsprinzip, wie im politischen Strafrecht, nur die Generalprävention (S. 124, 145 ff.), annähernd also das, was Opp als An-

wendung der Lerntheorie postuliert. Ob generalpräventives Strafen die vereinzelt Wirtschaftssubjekte zu sozialstaatlicher Mitwirkung führen kann, muß bezweifelt werden, wenn das Prinzip ihres Handelns individuelle Gewinnmaximierung, also gerade das Vereinzelnde ist. Es waren eben nicht eine von Tiedemann beklagte „generationenlange Erziehung zu liberaler Denkweise“ (S. 131) und nicht „die volle politische Freiheit aller Bürger“ (S. 135), die die „sozialethische Verantwortung“ und die „staatsbürgerliche Gesinnung“ der Bürger verdrängten.

Rainer Keller, Hannover